

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Verteidigung

Truppendienstgerichte-Verordnung

(TrDGV)

A. Problem und Ziel

Seit Jahren ist eine Überlastung der Truppendienstgerichte zu beobachten, die sich negativ auf die Verfahrensdauer, insbesondere auf die Dauer gerichtlicher Disziplinarverfahren, auswirkt. Um die Truppendienstgerichte zu entlasten, sollen bei den beiden Truppendienstgerichten jeweils drei weitere Kammern am Sitz des Truppendienstgerichts gebildet werden. Die dem derzeit noch entgegenstehende Errichtungsverordnung wird durch die vorliegende Verordnung abgelöst, die keine Regelung zur Bildung von Kammern an den Sitzen der Truppendienstgerichte mehr enthält.

B. Lösung

Konstitutive Neufassung der Truppendienstgerichte-Verordnung und Außerkraftsetzung der Errichtungsverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Wirtschaftsunternehmen eingeführt, verändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Neufassung selbst entsteht noch kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Verwaltung, da die sechs zusätzlichen Kammern an den Sitzen der Truppendienstgerichte erst

nach Inkrafttreten der Verordnung durch ministeriellen Erlass eingerichtet werden. Der ministerielle Erlass wird einen einmaligen Erfüllungsaufwand verursachen, der voraussichtlich 300 000 Euro nicht übersteigen wird.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Verteidigung

Truppendienstgerichte-Verordnung

(TrDGV)

Vom ...

Auf Grund des § 69 Absatz 1 und 2 Satz 2 der Wehrdisziplinarordnung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093) verordnet das Bundesministerium der Verteidigung:

§ 1

Truppendienstgerichte

Truppendienstgerichte sind:

1. das Truppendienstgericht Nord mit Sitz in Münster und
2. das Truppendienstgericht Süd mit Sitz in München.

§ 2

Dienstbereiche der Truppendienstgerichte

(1) Der Dienstbereich des Truppendienstgerichts Nord umfasst

1. die Truppenteile und Dienststellen mit Standort oder Sitz in
 - a) Berlin,
 - b) Brandenburg,
 - c) Bremen,
 - d) Hamburg,
 - e) Mecklenburg-Vorpommern,
 - f) Niedersachsen,
 - g) Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des Regierungsbezirks Köln,
 - h) Sachsen-Anhalt und
 - i) Schleswig-Holstein;
2. die Schiffe und Boote im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung.

(2) Der Dienstbereich des Truppendienstgerichts Süd umfasst

1. die Truppenteile und Dienststellen mit Standort oder Sitz
 - a) in Baden-Württemberg,
 - b) in Bayern,
 - c) in Hessen,
 - d) im Regierungsbezirk Köln,
 - e) in Rheinland-Pfalz,
 - f) im Saarland,
 - g) in Sachsen und
 - h) in Thüringen sowie
 - i) im Ausland;
2. die Truppenteile und Dienststellen, die sich vorübergehend im Ausland befinden, mit Ausnahme der Schiffe und Boote im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung.

§ 3

Auswärtige Truppendienstkammern

Neben den Kammern an den Sitzen der Truppendienstgerichte bestehen als auswärtige Kammern:

1. beim Truppendienstgericht Nord
 - a) zwei Truppendienstkammern mit Sitz in Hamburg,
 - b) zwei Truppendienstkammern mit Sitz in Potsdam und
 - c) eine Truppendienstkammer mit Sitz in Koblenz;
2. beim Truppendienstgericht Süd
 - a) zwei Truppendienstkammern mit Sitz in Koblenz,
 - b) zwei Truppendienstkammern mit Sitz in Erfurt und
 - c) eine Truppendienstkammer mit Sitz in Potsdam.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Errichtungsverordnung vom 16. Mai 2006 (BGBl. I S. 1262), die durch § 5 Satz 2 der Verordnung vom 15. August 2012 (BGBl. I S. 1714) geändert worden ist, und die Truppendienstgerichte-Verordnung vom 15. August 2012 (BGBl. I S. 1714) außer Kraft.

Bonn, den 2020

Die Bundesministerin der Verteidigung

Annegret Kramp-Karrenbauer

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Truppendienstgerichte sind seit Jahren stark überlastet, was negative Auswirkungen auf die Verfahrensdauer, insbesondere auf die Dauer gerichtlicher Disziplinarverfahren, hat. Disziplinarverfahren haben für die betroffenen Soldatinnen und Soldaten äußerst belastende Konsequenzen. So werden die Betroffenen beispielsweise grundsätzlich nicht gefördert und befördert, solange ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig ist. Aus diesem Grund und um im Hinblick auf die Erziehungsfunktion des Disziplinarrechts eine rasche Sanktionierung disziplinar relevanten Fehlverhaltens zu gewährleisten, sieht § 17 Absatz 1 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) vor, dass Disziplinarsachen beschleunigt zu behandeln sind. Ziel der vorliegenden Verordnung ist es daher, eine Entlastung der Truppendienstgerichte herbeizuführen, um insbesondere die gerichtlichen Disziplinarverfahren zu beschleunigen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die vorliegende Verordnung löst die Errichtungsverordnung (ErrV) ab und ermöglicht damit die Bildung zusätzlicher Kammern an den Sitzen der Truppendienstgerichte, durch welche die Belastung der Truppendienstgerichte verringert wird.

Weiterhin schafft sie eine einheitliche Zuständigkeit des Truppendienstgerichts Nord für die Schiffe und Boote im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, welche nach der derzeitigen Regelung beim Einfahren in ausländische Territorialgewässer in die Zuständigkeit des Truppendienstgerichts Süd wechseln.

III. Alternativen

Keine.

IV. Rechtsetzungskompetenz

Die Rechtsetzungskompetenz des Bundesministeriums der Verteidigung ergibt sich aus der Ermächtigung nach § 69 Absatz 1 und 2 Satz 2 WDO. Die Verordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung löst mit der ErrV sowie der Truppendienstgerichte-Verordnung (TrDGV) zwei bestehende Verordnungen ab.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Auswirkungen des Regelungsvorhabens entsprechen einer nachhaltigen Entwicklung. Die Prüfung der Verordnung anhand der Kriterien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie hat ergeben, dass sie Auswirkungen auf das globale Ziel für nachhaltige Entwicklung hat, friedliche und inklusive Gesellschaften im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen und effektive, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Sie bildet den Rahmen für eine effektive Wehrdienstgerichtsbarkeit, welche sowohl den Rechtsschutzinteressen der Soldatinnen und Soldaten als auch der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte dient. Die Managementregeln der Nachhaltigkeit sind für das Regelungsvorhaben nicht relevant.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand, da die Verordnung keine Vorgaben enthält, die Bürgerinnen und Bürgern Kosten oder Zeitaufwand verursachen.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, da sie von der Verordnung nicht betroffen ist.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Neufassung selbst entsteht noch kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Verwaltung, da die sechs zusätzlichen Kammern an den Sitzen der Truppendienstgerichte erst nach Inkrafttreten der Verordnung durch ministeriellen Erlass eingerichtet werden.

Der infolge des geplanten ministeriellen Erlasses zu erwartende Erfüllungsaufwand stellt sich wie folgt dar: Für die Einrichtung der zusätzlichen Kammern beim Truppendienstgericht Nord bieten sich freie Räumlichkeiten in der benachbarten Dienstliegenschaft an, die rechtzeitig hergerichtet werden können. Die Kosten für die insoweit erforderlichen Umbaumaßnahmen werden den Betrag von 300 000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen. Beim Truppendienstgericht Süd sind geeignete Räumlichkeiten vorhanden und es sind keine Umbaumaßnahmen erforderlich.

5. Weitere Kosten

Die vorgesehene Regelung wird keine Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen beziehungsweise Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau zur Folge haben.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht möglich, da § 69 Absatz 1 WDO das Bundesministerium der Verteidigung verpflichtet, durch Rechtsverordnung Truppendienstgerichte zu errichten und deren Sitze und Dienstbereiche zu bestimmen. Die Auslastung der Truppendienstgerichte wird durch Berichtspflichten laufend überwacht.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Truppendienstgerichte)

§ 1 übernimmt die Regelung des § 1 ErrV, welche durch diese Verordnung außer Kraft gesetzt wird, und bildet nunmehr die rechtliche Grundlage für die Existenz zweier Truppendienstgerichte: des Truppendienstgerichts Nord mit Sitz in Münster und des Truppendienstgerichts Süd mit Sitz in München.

Zu § 2 (Dienstbereiche der Truppendienstgerichte)

§ 2 regelt die Dienstbereiche der Truppendienstgerichte, die derzeit in § 1 TrDGv geregelt sind.

Absatz 1 bestimmt den Dienstbereich des Truppendienstgerichts Nord und Absatz 2 den des Truppendienstgerichts Süd. Die Regelung trägt dem sachlichen Bedürfnis Rechnung, für beide Gerichte eine möglichst gleiche Auslastung zu erreichen. Die Verteilung erfolgt auf der Grundlage der Stationierungsplanung und lehnt sich somit im Sinne des § 69 Absatz 1 WDO an die Gliederung der Bundeswehr an. Zur Bestimmung des Dienstbereichs wird gemäß § 70 Absatz 1 WDO nicht mehr ausschließlich an den Sitz einer Dienststelle, sondern auch an den Standort eines Truppenteils angeknüpft.

Zu Absatz 1

Nach Nummer 2 gehören die Schiffe und Boote im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung nunmehr generell zum Zuständigkeitsbereich des Truppendienstgerichts Nord, unabhängig davon, ob sie sich im Inland, im Ausland oder auf Hoher See befinden.

Zu Absatz 2

Nummer 1 Buchstabe i konzentriert die Zuständigkeit für Truppenteile oder Dienststellen, die ihren Standort oder Sitz dauerhaft im Ausland haben, beim Truppendienstgericht Süd.

Nummer 2 erweitert diese Zuständigkeit auf Truppenteile oder Dienststellen, die ihren Standort oder Sitz zwar im Inland haben und behalten, aber vorübergehend geschlossen ins Ausland verlegt werden. Ausgenommen werden nur die Schiffe und Boote im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, welche nach Absatz 1 Nummer 2 auch dann, wenn sie sich im Ausland oder auf Hoher See befinden, zum Zuständigkeitsbereich des Truppendienstgerichts Nord gehören.

Zu § 3 (Auswärtige Truppendienstkammern)

Die im Satzteil vor Nummer 1 erwähnten Kammern an den Sitzen der Truppendienstgerichte sind nicht Regelungsgegenstand dieser Verordnung, sondern werden im Erlasswege gebildet. § 3 regelt nur, welche Truppendienstkammern es außerhalb des Sitzes des jeweiligen Truppendienstgerichts gibt. Ohne die Regelung bestünden für die gesamte Bundeswehr nur zwei Gerichtsorte. Die Bildung sogenannter auswärtiger Kammern trägt dem Be-

dürfnis Rechnung, zumindest eine gewisse räumliche Nähe zwischen den Truppendienstgerichten und den Truppenteilen und Dienststellen der Bundeswehr zu gewährleisten. Von der Möglichkeit der Bestimmung der Dienstbereiche der auswärtigen Truppendienstkammern nach § 69 Absatz 2 Satz 2 WDO wird kein Gebrauch gemacht; diese Bestimmung bleibt weiterhin den Präsidien der Truppendienstgerichte überlassen (§ 72 Absatz 1, 5 WDO in Verbindung mit § 21e Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Zu Nummer 1

Nummer 1 bestimmt nach wie vor Hamburg und Potsdam (mit jeweils zwei Kammern) sowie Koblenz (mit einer Kammer) zu Sitzen auswärtiger Kammern des Truppendienstgerichts Nord. Die Kammer in Koblenz ist weiterhin als sogenannte Leerkammer vorgesehen, um temporäre Spitzenbelastungen des Truppendienstgerichts Nord durch Personal einer Kammer des Truppendienstgerichts Süd auffangen zu können.

Zu Nummer 2

Nummer 2 bestimmt weiterhin Koblenz und Erfurt (mit jeweils zwei Kammern) sowie Potsdam (mit einer Kammer) zu Sitzen auswärtiger Kammern des Truppendienstgerichts Süd. Die Kammer in Potsdam ist nach wie vor als Leerkammer vorgesehen.

Zu § 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 4 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung und das Außerkrafttreten der ErrV und der geltenden TrDGV. Da § 3 Absatz 1 ErrV noch von jeweils zwei Kammern an den Sitzen der Truppendienstgerichte ausgeht, eröffnet dessen Außerkrafttreten die Möglichkeit, dort zusätzliche Kammern zu bilden.